

FH-Mitteilungen

17. August 2010

Nr. 64 / 2010

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Produktdesign“ und „Produktdesign mit Praxissemester“ im Fachbereich Gestaltung an der Fachhochschule Aachen

vom 18. Juni 2009 – FH-Mitteilung Nr. 60 / 2009
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 17. August 2010 – FH-Mitteilung Nr. 60/2010
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Produktdesign“ und „Produktdesign mit Praxissemester“ im Fachbereich Gestaltung an der Fachhochschule Aachen

vom 18. Juni 2009 – FH-Mitteilung Nr. 60 / 2009
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 17. August 2010 – FH-Mitteilung Nr. 60/2010
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung	2
§ 2	Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad	2
§ 3	Zugang zum Studium, Praktikum	3
§ 4	Studienverlauf	3
§ 5	Mentorenprogramm	3
§ 6	Prüfungsausschuss	3
§ 7	Durchführen von Prüfungen	3
§ 8	Zulassung zu Prüfungen	4
§ 9	Prüfungsformen	4
§ 10	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 11	Wiederholung von Prüfungen und Prüfungselementen	5
§ 12	Prüfungsabfolge Produktdesign	5
§ 13	Zusatzfächer	6
§ 14	Praxisprojekt	6
§ 15	Praxissemester	6
§ 16	Bachelorarbeit und Kolloquium	7
§ 17	Urkunde, Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement	7
§ 18	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	7
Anlage	Studienplan	8

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

In Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Aachen gilt diese Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Produktdesign“ und „Produktdesign mit Praxissemester“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) im Fachbereich Gestaltung an der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad

(1) Studienziel auf Grundlage künstlerisch-gestalterischer und theoretisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse unter Beachtung des Praxisbezugs ist die Erlangung des Bachelor of Arts in „Produktdesign“. Das Studium soll die kreativen, gestalterischen und intellektuellen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie befähigen, Gestaltungsaufgaben und -probleme zu erkennen und zu analysieren und angemessene künstlerisch-gestalterische Lösungen auch unter Berücksichtigung außerfachlicher Zusammenhänge zu entwerfen und umzusetzen. Es soll sie zur Ausübung eines gestalterischen Berufs allein oder im Team und zur Lösung von konzeptionellen und gestalterischen Aufgaben befähigen.

(2) Die Bachelorprüfung besteht gemäß § 7 Absatz 2 RPO aus den studienbegleitenden Prüfungen, dem Praxisprojekt, im Studiengang „Produktdesign mit Praxissemester“ dem Praxissemester, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der berufsqualifizierende Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (Kurzform „B.A.“) verliehen. Auf der Bachelorurkunde wird außerdem der Studiengang „Produktdesign“ bzw. „Produktdesign mit Praxissemester“ angegeben.

§ 3 | Zugang zum Studium, Praktikum

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen regelt § 6 RPO.

(2) Im Studiengang „Produktdesign“ (B.A.) und „Produkt-design mit Praxissemester“ (B.A.) wird als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung der Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung gefordert. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang Produktdesign des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist ferner der Nachweis einer studiengangsrelevanten praktischen Tätigkeit gemäß § 6 RPO im Umfang von 12 Wochen. Acht Wochen des Praktikums sind in der Regel bei der Einschreibung, spätestens jedoch bis zum Beginn der Vorlesungen des 1. Semesters nachzuweisen. Bis spätestens zu Beginn der Vorlesungen des 3. Fachsemesters sind die restlichen vier Wochen Praktikum nachzuweisen. Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss. Dauer und Ausgestaltung der praktischen Tätigkeit regelt die Praktikumsrichtlinie.

(4) Auf dieses Praktikum werden Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung und Zeiten einschlägiger Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Fachoberschulausbildung ganz oder teilweise angerechnet.

(5) Die praktische Tätigkeit ist durch eine vom jeweiligen Betrieb ausgestellte Bescheinigung, welche die Tätigkeitsbereiche und die jeweilige Dauer enthält, nachzuweisen.

§ 4 | Studienverlauf

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt beim Studiengang „Produktdesign“ sieben Semester, beim Studiengang „Produktdesign mit Praxissemester“ acht Semester.

(3) Das Studium hat im Studiengang „Produktdesign“ insgesamt einen Umfang von 210 Creditpunkten, im Studiengang „Produktdesign mit Praxissemester“ einen Umfang von 240 Creditpunkten. Das Studienvolumen der ersten sechs Semester beträgt insgesamt 180 Creditpunkte. Davon sind 15 Creditpunkte dem Erwerb allgemeiner Kompetenzen vorbehalten. Weiteres regelt § 12 Absatz 4.

(4) Das Studium schließt im Studiengang „Produktdesign“ im siebten Semester und im Studiengang „Produktdesign

mit Praxissemester“ im achten Semester mit der Bachelorprüfung ab.

(5) Näheres zum Studienverlauf regelt der Studienplan in der Anlage.

§ 5 | Mentorenprogramm

(1) Die Studierenden nehmen nach Maßgabe des § 11 RPO an einem Mentorenprogramm teil.

(2) Die Teilnahme am Mentorenprogramm ist für die Studierenden nicht mit der Erbringung von Studienleistungen verknüpft und wird daher nicht mit Creditpunkten bewertet.

§ 6 | Prüfungsausschuss

Für prüfungsrelevante Angelegenheiten des Studiums ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat des Fachbereich Gestaltung gewählt wird. Der Prüfungsausschuss wählt jeweils aus seinen Mitgliedern den Vorsitz und die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden. Näheres regelt § 8 RPO.

§ 7 | Durchführen von Prüfungen

(1) Die Leistungsbeurteilung anhand von studienbegleitenden Prüfungen dient gemäß § 14 Absatz 1 RPO der Überprüfung des Kenntnisstandes in einem Fachgebiet. Der Studienverlaufsplan (siehe Anlage) legt fest, nach welchem Semester im jeweiligen Fach eine Prüfung stattfindet. Außerdem werden die zu erbringenden Leistungspunkte (Creditpunkte) aufgeführt. Es wird zwischen folgenden Prüfungsarten unterschieden:

- bM: Modul mit benoteter Prüfung,
- uM: Modul mit unbenoteter Prüfung,
- Präfix t:
Modul mit mehreren Prüfungselementen.

Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

(2) Benotete Prüfungen dienen der Feststellung, in welchem Umfang der Prüfling Inhalt und Methoden des jeweiligen Prüfungsfachs in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

(3) Eine unbenotete Prüfung entspricht einer benoteten Prüfung mit dem Unterschied, dass die erbrachte Leistung nicht differenziert, sondern nur mit der Wertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ versehen wird. Unbenotete Prüfungen beruhen auf bewerteten Studienleistungen. Danach ist eine unbenotete Prüfung bestanden, wenn die

Studienleistung durch die oder den Lehrenden mindestens als eine ausreichende Studienleistung anerkannt wird.

(4) Eine Prüfung kann aus mehreren Prüfungselementen bestehen. Alle Prüfungselemente müssen zum Bestehen der Prüfung bestanden sein. Nicht bestandene Prüfungselemente einer Prüfung können einzeln wiederholt werden. Für die Wiederholbarkeit von Prüfungselementen gilt § 11 sinngemäß. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente wird in § 12 dieser PO geregelt.

(5) Die Prüfungsformen, das Prüfungsverfahren sowie die Zulassung und Bewertung der Prüfungen sind des Weiteren in § 9 bis § 13 PO sowie § 15 bis § 23 RPO geregelt.

§ 8 | Zulassung zu Prüfungen

(1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen regelt § 15 RPO.

(2) Sämtliche Prüfungen des ersten Studienjahres müssen bestanden sein, bevor eine Zulassung zu den Prüfungen in den Modulen der folgenden Studienjahre erfolgen kann.

(3) Für die Erstversuche von Prüfungen des ersten und zweiten Semesters gilt § 15 Absatz 9 RPO.

§ 9 | Prüfungsformen

(1) Die Studienarbeit stellt die praktische Lösung einer Designaufgabenstellung dar. Die Studienarbeit soll zeigen, dass die Studierenden befähigt sind, innerhalb maximal eines Semesters auf künstlerisch/gestalterischer und wissenschaftlicher Grundlage eine von der Prüferin oder dem Prüfer gestellte gestalterische Aufgabe zu lösen. Die rund 10-25-minütige Präsentation der Studienarbeit wird ergänzt durch eine Erörterung und Diskussion des Themas. Sie dienen der Prüfung, ob die Studierenden befähigt sind, die fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen aus der Lehrveranstaltung der Aufgabenstellung entsprechend zu präsentieren, mündlich darzustellen und zu begründen. Die Prüfungsaufgabe einer Studienarbeit für ein Modul wird in der Regel von nur einem Prüfer oder einer Prüferin gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Bereiche zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern oder Prüferinnen gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer oder Prüferinnen die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass der Prüfer oder die Prüferin gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 RPO nur den Teil der Studienarbeit beurteilt, der seinem bzw. ihrem Fachgebiet entspricht.

(2) Eine Werkstattarbeit ist die Lösung einer praktischen Aufgabenstellung in der die Studierenden nachweisen sollen, dass sie fachspezifisches Wissen erworben und sich manuelle und handwerkliche Fertigkeiten in den technischen Fächern angeeignet haben, die Voraussetzung für

die Bewältigung der gestalterischen Studienaufgaben im Studium sind. Die Werkstattarbeit wird betreut. Die Aufgabenstellung erfolgt in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer. Die Prüfung erfolgt zum Ende des jeweiligen Moduls und beinhaltet einen Zeitaufwand von maximal 8 Zeitstunden.

(3) Ein prozessbegleitendes Portfolio ist die unter fachlicher Aufsicht/Beobachtung erfolgte eigenverantwortliche Realisierung externer designrelevanter Aufgabenstellungen in heterogenen außerschulischen Situationen (Praktikum, Praxissemester, besondere designrelevante externe Projektvorhaben). Die Studierenden müssen nachweisen, die vorgelegten Arbeiten des Portfolios selbst und eigenverantwortlich hergestellt zu haben und neu erworbenes besonderes fachspezifisches Wissen bzw. adäquate Fertigkeiten belegen können. Für ein prozessbegleitetes Portfolio muss gewährleistet sein, dass Prüfungspersonen in den Entstehungsprozess dieser Arbeit(en) soweit involviert sind, dass sie die externe Aufgabenstellung und den folgenden Arbeitsprozess soweit zur Kenntnis nehmen können, um notfalls beratend und regulierend eingreifen zu können. Für die notwendige fristgemäße Kommunikation aller notwendigen Informationen haben die Prüflinge Sorge zu tragen. Für den durch den Prüfungsausschuss zu genehmigenden Sonderfall einer nachträglichen Vorlage fertiger Portfolios müssen der Arbeitsprozess und der kreative Eigenanteil der gezeigten Ergebnisse eindeutig und aussagekräftig dokumentiert sein. Für die Präsentation des prozessbegleitenden Portfolios ist ein Umfang von 10-25 Minuten vorgesehen.

(4) Mit dem Referat sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Außerdem soll festgestellt werden, ob die Prüflinge über das erforderliche Grundlagenwissen im jeweiligen Prüfungsfach verfügen. Die Richtlinien für die Durchführung und Bewertung eines Referates entsprechen § 18 RPO. Die Dauer des Referates soll bei einem Kurzreferat 10-25 Minuten, bei einem Referat 25-45 Minuten nicht überschreiten.

(5) Mit dem Protokoll sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie die wichtigsten Inhalte einer Lehrveranstaltung erfassen können und in der Lage sind, diese in einen entsprechenden Wissenskontext einzuordnen. Das Protokoll kann nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüferin durch einen Kurzvortrag ergänzt werden, in dem die Inhalte des Protokolls entsprechend aufbereitet und vorgetragen werden. Der Umfang des Kurzvortrages beträgt 10-25 Minuten, der Umfang des Protokolls umfasst 4-8 Seiten im Format A4.

(6) In der schriftlichen Hausarbeit sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie größere Zusammenhänge im jeweiligen Prüfungsschwerpunkt selbständig und in wissenschaftlicher Form darstellen und einordnen können. Die Beurteilung der Hausarbeit erfolgt durch denjenigen Prüfer oder diejenige Prüferin, der oder die das Hausarbeitsthema gestellt hat. Der Umfang der schriftlichen Hausarbeit soll nach Vorgabe durch die Prüferin oder den Prüfer zwischen 20 bis 80 Seiten im Format A4 liegen.

§ 10 | Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen in den Modulen „Konzeption und Entwurf: Projekt 1-4“ und „Projekte Kommunikationsdesign 1-2“ des Studiengangs „Kommunikationsdesign“ (B.A.) und „Kommunikationsdesign mit Praxissemester“ (B.A.) des Fachbereichs sowie Prüfungsleistungen in den Modulen „Konzeption und Entwurf: Projektübung 1-4“ bzw. „Projekte Produktdesign 1-2“ des Studiengangs „Produktdesign“ (B.A.) und „Produktdesign mit Praxissemester“ (B.A.) des Fachbereichs können gegenseitig anerkannt werden.

§ 11 | Wiederholung von Prüfungen und Prüfungselementen

(1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 21 RPO geregelt.

(2) Jede Prüfung kann zweimal wiederholt werden, davon ausgenommen ist die Bachelorarbeit, die nur einmal wiederholt werden kann.

(3) Zur Notenverbesserung gibt es die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs gemäß § 20 RPO.

§ 12 | Prüfungsabfolge Produktdesign

(1) Erstes Studienjahr

- **Design Grundlagen:** Im ersten Studienjahr werden die Module „Gestaltung: Grundlagenprojekt 1-4“, „Farbe, Form, Komposition“ und „Zeichnerische Grundlagen“ geprüft. Alle Prüfungen sind benotet. Die Module „Farbe, Form, Komposition“ und „Zeichnerische Grundlagen“ bestehen aus zwei benoteten Prüfungselementen.
- **Technik 1:** Die Studierenden müssen aus dem Katalog bestehend aus den drei Fächern Darstellungstechniken, Material- und Herstellungstechniken und Technische Kommunikation zwei Fächer mit einer benoteten und ein Fach mit einer unbenoteten Prüfung ablegen. Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungselementen, jeweils ein Element pro Semester. Die Festlegung auf eine benotete oder eine unbenotete Prüfung erfolgt mit Anmeldung zum ersten von zwei Prüfungselementen. Die Prüfungen können in folgenden Formen abgehalten werden:

- a) einer Atelier- oder Werkstattarbeit
- b) einer Präsentation der Studienarbeiten
- c) einer Klausur im mit einem Umfang von ca. 60 Minuten Dauer

- **Designwissenschaften 1:** Die Studierenden absolvieren aus dem Pflichtblock „Designwissenschaften 1“ drei Module in frei bestimmter Reihenfolge in den folgenden Bereichen:
 - » Kunstgeschichte
 - » Designgeschichte
 - » Bezugswissenschaften

Die Prüfungsform in diesen Modulen ist Protokoll, Kurzreferat, Referat oder schriftliche Hausarbeit. Die Prüfungen in diesen Modulen sind unbenotet.

(2) Zweites Studienjahr

- **Konzeption und Entwurf:** Bei der Wahl in den Modulen „Konzeption und Entwurf: Projektübung 1-4“ müssen mit 4 Modulen 3 Kompetenzfelder abgedeckt werden. Näheres regelt der Studienplan im Anhang dieser PO. Für die Module „Konzeption und Entwurf: Projektübung 1 bis 4“ besteht die benotete Prüfung in der Präsentation der Studienarbeiten.
- **Technik 2:** Die Studierenden müssen aus dem Katalog bestehend aus den drei Fächern Medientechniken CAD, Medientechniken DTP und Sondergebiete Technik zwei Fächer mit einer unbenoteten und ein Fach mit einer benoteten Prüfung ablegen. Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungselementen, jeweils ein Element pro Semester. Die Festlegung auf eine benotete oder eine unbenotete Prüfung erfolgt mit Anmeldung zum ersten von zwei Prüfungselementen. Die Prüfungen können in folgenden Formen abgehalten werden:
 - a) einer Atelier- oder Werkstattarbeit
 - b) einer Präsentation der Studienarbeiten
 - c) einer Klausur mit einem Umfang von ca. 60 Minuten Dauer

- **Designwissenschaften 2:** Die Studierenden wählen aus dem Wahlpflichtblock „Designwissenschaften 2“ drei Module aus folgendem Angebot aus:
 - » Designtheorie / Designgeschichte
 - » Kunstwissenschaften
 - » Bezugswissenschaften
 - » Marketing

Die Prüfungsform in diesen Modulen ist Protokoll, Kurzreferat, Referat oder schriftliche Hausarbeit. Die Prüfungen in diesen Modulen sind unbenotet.

Nach Bestehen aller Prüfungen des 1.-4. Semesters ist das Kernstudium abgeschlossen.

(3) Drittes Studienjahr

- Für die „**Projekte Produktdesign 1 und 2**“ besteht die jeweilige benotete Prüfung in der Präsentation der Studienarbeiten.
- **Designwissenschaften 3:** Die Studierenden wählen aus dem Wahlpflichtblock „Designwissenschaften 3“ drei Module aus folgendem Angebot aus:
 - » Designtheorie
 - » Kunstwissenschaften
 - » Bezugswissenschaften
 - » Marketing

Davon sind nach Wahl der Studierenden zwei Module unbenotet. Bei den Modulen mit unbenoteten Prüfungen ist die Prüfungsform nach Maßgabe der oder des Lehrenden Protokoll, Kurzreferat, Referat oder schriftliche Hausarbeit. Das dritte von vom Studierenden gewählte Modul wird mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen. Die Zulassung zur benoteten Prüfung erfolgt nur nach Bestehen von mindestens sieben der acht unbenoteten Prüfungen aus dem Pflichtblock „Designwissenschaften 1“ und den Wahlpflichtblöcken „Designwissenschaften 2“ und „Designwissenschaften 3“, also im Regelfall am Ende des sechsten Studiensemesters. Diese benotete Prüfung besteht nach Maßgabe der oder des Lehrenden aus einem Referat und/oder einer Hausarbeit.

- **Projektunterstützende Qualifikationen:** Die unbenotete Prüfung im Modul „Fachliche Sondergebiete“ besteht nach Maßgabe der oder des Lehrenden aus einer Studienarbeit, einem Protokoll oder einem Kurzreferat.

(4) Neben den im Studienplan ausgewiesenen spezifischen Modulen sind die allgemeinen Kompetenzen Bestandteil der Projektlehre. Diese allgemeinen Kompetenzen werden zu einem Umfang von 6 Creditpunkten in den Modulgruppen „Allgemeine Kompetenzen 1-2: Schlüsselqualifikationen“ vermittelt. Die restlichen 9 Creditpunkte werden integrativ im Projektstudium im 1. Studienjahr in den Modulen „Design Grundlagen: Gestaltung: Grundlagenprojekt 1-4“, im 2. Studienjahr in den Modulen „Konzeption und Entwurf: Projektübung 1-4“ und im 3. Studienjahr in den Modulen „Projekte Produktdesign 1-2“ vermittelt. Die unbenotete Prüfung im Modul „Schlüsselqualifikation 1“ und „Schlüsselqualifikationen 2“ besteht nach Maßgabe der oder des Lehrenden aus einer Studienarbeit, einem Protokoll oder einem Kurzreferat.

§ 13 | Zusatzfächer

Angebote außerhalb der verbindlichen Lehrveranstaltungen (Zusatzfächer, Zusatzangebote) können die Studierenden nach eigener Wahl aus dem Fächerkatalog der Wahlpflichtfächer gemäß § 12 oder aus den Fächerkatalogen der übrigen Fachbereiche der Fachhochschule Aachen belegen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird auf Antrag des oder der Studierenden in eine Anlage zum Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festlegung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Transcript/Diploma Supplement aufgenommen.

§ 14 | Praxisprojekt

(1) Im Rahmen des Praxisprojektes wird gemäß § 25 RPO eine praxisorientierte Aufgabenstellung innerhalb oder außerhalb eines Unternehmens oder einer sonstigen Organisation selbstständig bearbeitet. Vorgehensweise und Ergebnisse des Praxisprojektes können Bestandteil der Abschlussarbeit sein.

(2) Die Zulassung zum Praxisprojekt ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dabei kann nur zugelassen werden, wer Prüfungen aus den ersten sechs Regelsemestern im Gesamtumfang von mindestens 180 Creditpunkten erfolgreich vorweisen kann und alle Praktika des Studiums erfolgreich absolviert hat.

(3) Das Praxisprojekt umfasst 15 Creditpunkte.

§ 15 | Praxissemester

(1) Ziel des Praxissemesters ist es, vertiefte praktische Erfahrungen in dem gewählten Studiengang „Produktdesign mit Praxissemester“ zu sammeln. Das Praxissemester findet in der Regel in einem Unternehmen, einer Agentur oder einem Designbüro statt. Es wird mit 30 Creditpunkten bewertet und dauert 20 Wochen.

(2) Studierende müssen rechtzeitig vor dem geplanten Beginn des Praxissemesters unter Benennung des betreffenden Betriebes bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Genehmigung der Praxissemesterstelle beantragen.

(3) Einem Antrag ist stattzugeben, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller Prüfungen im Umfang von mindestens 120 Creditpunkten erfolgreich vorweisen kann und alle Praktika des Studiums erfolgreich abgeschlossen hat und der Betrieb zur Durchführung des Praxissemesters fachlich geeignet und zur Betreuung bereit ist. Die Feststellung der Eignung eines Betriebes obliegt dem Prüfungsausschuss.

(4) Für die Betreuung der Studierenden seitens des Fachbereiches während des Praxissemesters wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Betreuerin oder ein Betreuer benannt. Hierbei haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht.

(5) Nach Abgabe eines Praktikumsberichts bescheinigt die Betreuerin oder der Betreuer die erfolgreiche Absolvierung des Praxissemesters durch einen unbenoteten Leistungsnachweis.

(6) Für Praxissemester, die im Ausland absolviert werden, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

(7) Die Studierenden bemühen sich um die Beschaffung geeigneter Praxissemesterstellen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer geeigneten Stelle besteht nicht. Falls bis zum Beginn des sechsten Semesters keine Stelle nachgewiesen werden kann, findet eine Beratung der oder des Studierenden über einen Wechsel in den Studiengang „Produktdesign“ ohne Praxissemester statt.

§ 16 | Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit ist gemäß § 27 RPO eine Modulleistung, in welcher der oder die Studierende zeigen soll, dass er oder sie befähigt ist, eine Aufgabenstellung aus den Fachgebieten des Studiengangs sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in ihren fachübergreifenden Zusammenhängen innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden eigenständig zu bearbeiten und zu dokumentieren und dies mündlich darzustellen und zu begründen.

(2) Die Bachelorarbeit umfasst 12 Creditpunkte. Dies entspricht gemäß § 5 Absatz 7 RPO einer Bearbeitungszeit von ca. 9 Wochen, mindestens jedoch 6 Wochen. In begründeten Einzelfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf Antrag um maximal einen Monat verlängern.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dabei kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und alle Modulprüfungen außer Abschlussarbeit und Kolloquium bestanden hat.

(4) Das Kolloquium ergänzt die Abschlussarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Die Zulassung zum Kolloquium ist in § 31 Absatz 2 und 3 RPO geregelt. Das Kolloquium kann nur durchgeführt werden, wenn alle Prüfungsleistungen, alle Praktika, das Praxisprojekt und die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen sind.

(5) Das Kolloquium umfasst 3 Creditpunkte und dauert maximal 20 Minuten.

(6) Die Abgabe der Abschlussarbeit ist in § 30 RPO geregelt. Weitere Modalitäten finden sich in der Richtlinie für den Studiengang.

§ 17 | Urkunde, Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement

(1) Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, die in die Gesamtnote einfließen, das Thema und die Note der Abschlussarbeit und die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote. Ein erfolgreich abgeleistetes Praxissemester

oder das Auslandsstudiensemester werden im Diploma Supplement angegeben.

(2) Die Gesamtnote wird aus den Noten der im Zeugnis genannten Modulprüfungen, der Note der Abschlussarbeit und der Note des Kolloquiums gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Prüfungen wie folgt gewichtet:

- Modulprüfungen des 1./2. Fachsemesters	10 %
- Modulprüfungen des 3./4. Fachsemesters	20 %
- Modulprüfungen des 5./6. Fachsemesters	30 %
- Abschlussarbeit	30 %
- Kolloquium	10 %

(3) Die im Zeugnis aufgeführte Gesamtnote wird durch den ihr zu Grunde liegenden Zahlenwert mit einer Nachkommastelle ergänzt.

§ 18 | Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2007 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmals ab dem WS 2007/2008 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Produktdesign“ oder „Produktdesign mit Praxissemester“ am Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Aachen aufnehmen. Der Verbesserungsversuch gemäß § 20 RPO vom 7. Juli 2008 gilt für Studierende, die das Studium an der Fachhochschule Aachen zum Wintersemester 2008/2009 oder später aufnehmen. Die Fristen gemäß § 15 Absatz 9 und § 21 Absatz 5 RPO vom 7. Juli 2008 gelten für Studierende, die das Studium des jeweiligen Studiengangs zum Wintersemester 2008/2009 oder später aufnehmen.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 18.06.2009 (FH-Mitteilung Nr. 60/2009). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 17.08.2010 – FH-Mitteilung Nr. 60/2010) ergibt sich aus der Änderungsordnung.

Studienplan

„Produktdesign“ und „Produktdesign mit Praxissemester“

		Semester						CP
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Design Grundlagen								
01_1	Gestaltung: Grundlagenprojekt 1	P	●					5
_2	Gestaltung: Grundlagenprojekt 2	P		●				5
_3	Gestaltung: Grundlagenprojekt 3	P			●			5
_4	Gestaltung: Grundlagenprojekt 4	P				●		5
_5	Farbe, Form, Komposition	P	◀		▶			8
_6	Zeichnerische Grundlagen	P	◀		▶			6
			2bM+2tbM	2bM+2tbM				34
Technik 1								
02_1	Darstellungstechniken	Ü	◀		▶			5
_2	Material- und Herstellungstechniken	Ü	◀		▶			5
_3	Technische Kommunikation	Ü	◀		▶			5
			1tuM+2tbM	1tuM+2tbM				15
Designwissenschaften 1								
03_1	Kunstgeschichte	V		●				4
_2	Designgeschichte	V		●				4
_3	Bezugswissenschaften	V		●				3
				3 uM				11
Konzeption und Entwurf								
04_1	Projektübung 1*	P			●			8
_2	Projektübung 2*	P			●			8
_3	Projektübung 3*	P				●		8
_4	Projektübung 4*	P				●		8
					2 bM	2 bM		32
Technik 2								
04_1	Medientechniken CAD	Ü			◀	▶		4
_2	Medientechniken DTP	Ü			◀	▶		4
_3	Sondergebiete Technik	Ü			◀	▶		5
					2tuM+1tbM	2tuM+1tbM		13
Designwissenschaften 2								
06_1	Designtheorie/Designgeschichte	V			○			4
_2	Kunstwissenschaften	V			○			4
_3	Bezugswissenschaften	V			○			4
_4	Marketing	V			○			4
					3 uM			12
Allgemeine Kompetenzen 1								
07_1	Schlüsselqualifikation 1	V			●			3
					1 uM			3

Abkürzungen:
siehe nächste Seite

			Semester						CP
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Projekte Produktdesign									
08_1	Projekte Produktdesign 1	P					●		20
_2	Projekte Produktdesign 2	P						●	20
							1 bM	1 bM	40
Designwissenschaften 3									
09_1	Designtheorie	V					○		4[5]
_2	Kunstwissenschaften	V					○		4[5]
_3	Bezugswissenschaften	V					○		4[5]
_4	Marketing	V					○		4[5]
							2uM+1bM		13
Projektunterstützende Qualifikationen									
10_1	Fachliche Sondergebiete	V					●		4
							1 uM		4
Allgemeine Kompetenzen 2									
11_1	Schlüsselqualifikationen 2	V					●		3
							1 uM		3
Bachelorprüfung									
12_1	Praxisprojekt								15
_2	Bachelorarbeit								12
_3	Kolloquium								3
									30

Für den Studiengang Produktdesign mit Praxissemester zusätzlich nach Wahl in Semester 5, 6 oder 7:

			Semester			CP
			5.	6.	7.	
Praxissemester						
P	Praxissemester				●	30
					1 uM	30

Abkürzungen:

P = Praktikum / Projekt, Ü = Übung, V = Vorlesung / Seminaristischer Unterricht

bM = benotete Modulprüfung, uM = unbenotete Modulprüfung, t = Teilprüfung

CP = Creditpunkte

Mittig eingetragene Module können in jeweils einem der betreffenden Semester abgelegt werden.

● = Pflichtveranstaltung

○ = Wahlpflichtveranstaltung

● = Teilprüfung

[5] = Wert in eckiger Klammer gilt für die benotete Modulprüfung

* Mit den 4 Modulen müssen 3 Kompetenzfelder/ -cluster abgedeckt werden.

Die Module können auch seriell / halbsemestrig angeboten werden

Die Kompetenzcluster sind durch die jeweiligen Lehrgebiete definiert:

Cluster A:

Interior Design, Schwerpunkt: Messe- und Ausstellungsgestaltung, Kommunikation im Raum
Conceptual Design

Cluster B:

Interior Design, Schwerpunkt: Möbel, Accessoire, Raum
Produktgestaltung

Cluster C:

Interdisziplinäre Gestaltung, Designgrundlagen
Methodenlehre der visuellen Darstellung